

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914**

137 (20.5.1914) 2. Blatt

### Zur Heimatgeschichte.

#### Die Wiedererwerbung der Stadt Kehl durch Baden 1814.

Nachdem Ludwig XIV. Straßburg in Besitz genommen hatte, lag es im Interesse Frankreichs, auch die der Festung gegenüber auf badischer Seite liegende Kehler Schanze, die schon im Jahre 1678 von dem französischen General Montgelas eingenommen worden war, durch weitere Anlagen zu befestigen. So erfolgte denn auch schon am 1. Dezember 1683 die Grundsteinlegung zur neuen Festung, die nach dem Plane Vaubans in den darauf folgenden Jahren zu einem starken Waffenplatz ausgebaut wurde. Allein schon durch den Frieden von Nyswyk mußte Frankreich die Festung wieder an das Deutsche Reich abtreten, und der Kaiser übergab sie darauf im Jahre 1698 dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden als Belohnung für seine dem Reich geleisteten außerordentlichen Dienste. Ludwig XIV. konnte aber den Verlust nicht verschmerzen u. ließ in dem bald darauf ausgebrochenen spanischen Erbfolgekrieg durch seinen Marschall Villars am 19. Februar 1703 die Festung wieder wegnehmen, um sie freilich schon ein Jahr nachher im Frieden von Rastatt wieder an Baden abzutreten. Auch diesmal blieb sie wieder nicht lange in badischem Besitz: Im polnischen Erbfolgekrieg ging sie am 28. Oktober 1733 wieder in französische Hände über, in denen sie indessen nur drei Jahre lang war. Im Jahre 1736 wurde Kehl abermals an das Reich abgetreten, das aber 1754 seine Besatzung daraus zurückzog. Auf den in Verfall geratenen Festungswerken entstand nun bald die Stadt Kehl, die in den nächsten Jahrzehnten der Ruhe und des Friedens sich kräftig entwickelte. Im Jahre 1796 am 24. Juni wurde die Stadt von den Franzosen wieder weggenommen, im Jahre darauf von Erzherzog Karl zurückerobert und 1808 an Frankreich zurückgegeben, als Festung hergestellt und mit einer starken französischen Besatzung belegt. Als wichtiger Bestandteil der Festungsanlagen von Straßburg war Kehl auch in diesem Zustand zu Beginn des Feldzugs der Verbündeten gegen Napoleon im Jahre 1814 unter dem Kommando des Generals Affelin.

Am 10. Januar dieses Jahres machte der russische General v. Wittgenstein dem Markgrafen Wilhelm von Baden bei seinem Aufenthalt in Karlsruhe die Mitteilung, er müsse am 17. Januar beim Weitermarsch der russischen Truppen nach Frankreich mit seinen badischen Abteilungen die Einschließung von Kehl übernehmen und den Bau einer Brücke über den Rhein in der Nähe der Festung in die Wege leiten. Schon am 15. Januar setzte sich darauf der Markgraf mit dem dritten badischen Infanterieregiment, dem leichten Infanteriebataillon und der durch zwei Geschütze verstärkten vierten Fußbatterie in Marsch und erreichte noch am 17. dort, wo er den bayerischen General Gelferich ablöste und alsdann das Kommando vor Kehl übernahm. Am Abend des nämlichen Tages kam auch Oberstleutnant Tulla, der Direktor des Wasser- und Straßenbaus aus Karlsruhe an, um eine geeignete Stelle für den Bau der Rheinbrücke auszusuchen. Tulla bestimmte dazu einen Punkt oberhalb Kehl zwischen Goldschweier und Altenheim. Hier ließ der dazu befohlene Kapitän Meyer zunächst eine starke Schanze als Brückenkopf anlegen, unter dessen Schutz dann mit der Anlage der Brücke begonnen wurde; in kurzer Zeit war die Verbindung der beiden Rheinufer durch 70 aneinander gefesselte Rheinfähne hergestellt und die Brücke befahrbar.

An den Verhandlungen vor Kehl hatten schon im Dezember zuerst die Bayern und nach ihrem Abzug dann die Russen gearbeitet; doch waren die Arbeiten zu weitläufig angelegt, und Markgraf Wilhelm fand sie bei der Übernahme des Kommandos am 17. Januar noch recht unvollständig. Obgleich sofort der Befehl zum Weiterbau erfolgte, so ging die Arbeit doch nur sehr langsam vorwärts, denn infolge der raschen Schneeschmelze stand das ganze Gelände rings um die Festung unter Wasser.

Als am 3. Februar die Russen vor Straßburg abgezogen und Markgraf Wilhelm dort den Oberbefehl übernehmen mußte, übertrug er die Blockade von Kehl dem badischen General v. Neuenstein. Das erste Infanterieregiment und das leichte Infanteriebataillon wurden zu gleicher Zeit nach der linken Rheinseite zur Einschließung Straßburgs hinübergezogen, zu ihrer Ablösung rückten nun das 1., 4. und 5. badische Landwehrbataillon vor Kehl. Diesen Wechsel benützte General Affelin in Kehl und ließ am folgenden Tag gegen Sundheim einen Ausfall machen, den aber das zweite Bataillon des dritten Infanterieregiments unter Verlust von 4 Mann zurückschlug. Unterdessen gingen auch die Einschließungsarbeiten ihrem Ende entgegen. Am 16. Februar trat General v. Neuenstein, der an Stelle des Markgrafen den Oberbefehl vor Straßburg übernahm, sein Kommando vor Kehl an den Oberst v. Brandt ab, der es bis zum Eintreffen des neuen Kommandanten, des Generals Brückner, behielt. Zur ferneren Unterstützung der Einschließungsarbeiten trafen dann noch am 14. März die beiden badischen Depotskadronen ein, und am 30. März,

am Tage des Einzugs der Verbündeten in Paris, fand nochmals ein kleines Ausfallgefecht statt.

Den heftigsten Kampf während der ganzen Zeit der Blockade hatten die Badener am Karfreitag zu bestehen, über dessen Verlauf die Meldung des Obersten v. Brandt berichtet: „Am 8. d. nachmittags gegen 2 Uhr machte der Feind mit ohngefähr 4000 Mann Infanterie, 300 Mann Kavallerie und 20 Piecen einen Ausfall gegen Neumühl und rückte in solcher Schnelligkeit mit der Kavallerie und Artillerie vor, daß unsere daselbst befindlichen Pisets einen Augenblick zurückgedrängt wurden. Kapitän Scheffel vom 5. Landwehrbataillon wurde in Begleitung des Leutnants und Adjutanten Nebenius vom Regiment Großherzog mit seiner Schützenkompanie dem Feind entgegengeführt und hielt denselben mit vieler Entschlossenheit so lange auf, bis das brave 2. Bataillon des Regiments Großherzog herankam. Nun wurde der Feind trotz seines starken Kartätschenfeuers teils mit dem Bajonett, teils tirillierend in seine Stellung zurückgeworfen. Ein zweiter Versuch, den der Feind nunmehr machte, um auf der Straße nach Auenheim vorzudringen, wurde vom 4. Landwehrbataillon, unterstützt von der Batterie bei der Auenheimer Mühle, mit dem Bajonett eben so tapfer zurückgeschlagen, worauf sich der Feind auf allen Punkten in die Festung zurückzog, und sich nur noch seiner Artillerie gegen uns bediente. Ein Hauptbewegungsgrund dieses Zurückziehens mochte wohl eine von Schwolsheim gegen seine diesseitigen Vorposten gemachte Demonstration sein. Besonders ausgezeichnet haben sich: Vom Regiment Großherzog die Kapitän Scheffel und v. Biedenfeld, Premierleutnant und Adjutant Nebenius, welcher leicht verwundet wurde, und die Sekondeleutnants Schulz, Rauch und Kuhn. Vom 4. Landwehrbataillon die Kapitän Philipp und Franz, Grafen v. Kagenetz, Gerke und Lang, die Sekondeleutnants Glöckner, Frey und Kraus. Vom 5. Landwehrbataillon Kapitän Scheffel und Leutnant Herrland. Von der Artillerie Kapitän Fehler, dessen wohlbedirgtes Feuer dem Feind großen Schaden verursachte. Unser Verlust besteht in 11 toten Unteroffizieren; 2 Offiziere und 91 Mann wurden blessiert. Der Verlust des Feindes ist ungleich größer und beträgt im ganzen über 400 Mann. Unter seinen Toten zählt er mehrere Stabs- und Oberoffiziere; dies bestätigen seit diesem Ausfall häufig einkommende Deserteurs.“

Das vierte Landwehrbataillon, das den Angriff gegen Auenheim so tapfer abwehrte, stand unter dem Befehl des Majors Günther. Die Beschießung der Dörfer Sundheim und Neumühl durch die Franzosen dauerte bis abends 7 Uhr. Gleich beim Beginn des Ausfalls hatte man in der ganzen Umgegend bis über Offenburg und Lahr hinaus durch Sturmläuten den Landsturm aufgeboten; als aber die Abteilungen aus Offenburg und Lahr vor Kehl ankamen, war die Arbeit getan. Der Angriff der Franzosen war ganz überraschend gekommen; niemand hätte ihn erwartet, da doch der Kommandant von Kehl, ebenso wie der von Straßburg, genau von den Vorgängen in Paris unterrichtet war. Jedes weitere Opfer hätte seit dem 30. März auch beiden Befehlshabern unnütz erscheinen müssen.

Endlich, am 15. April, schloß Markgraf Wilhelm mit dem General Broussier, dem Kommandant von Straßburg, für diese Festung und für Kehl einen Waffenstillstand, der am folgenden Tag in Kraft trat. Am 16. April, nachmittags 5 Uhr, räumten die Franzosen die Festung Kehl, um sie nie wieder zu betreten. Gleich darauf rückte das erste Bataillon des dritten badischen Infanterieregiments als Besatzung ein und verblieb darin, bis es am 18. Mai durch eine Abteilung Österreicher abgelöst wurde.

Gleich nach der Übergabe Kehls wandte sich Markgraf Wilhelm brieflich an den Großherzog mit der Bitte, er möge im Hauptquartier der Verbündeten dahinvirken, daß die Stadt wieder an Baden abgetreten werde. Diese Bemühung hatte auch den gewünschten Erfolg. Der am 28. April zu Paris zwischen den Bourbonen und den Verbündeten Monarchen vereinbarte Vertrag bestimmte für Frankreich die Grenze vom 1. Januar 1792, und damit fiel Kehl wieder an das Großherzogtum Baden. Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 erhielt darnach im Art. 5 die Bestimmung: „Quant au Rhin, le thalweg constituera la limite (= Was den Rhein betrifft, so soll der Thalweg die Grenze bilden).“ Im zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 nahm man dann noch die weitere Bestimmung auf (Art. 1, 2): „La moitié du pont entre Strasbourg et Kehl appartiendra à la France et l'autre moitié au Grand-Duché de Bade.“ (= Die Hälfte der Brücke zwischen Straßburg und Kehl soll zu Frankreich gehören und die andere Hälfte zum Großherzogtum Baden.)

Unter badischer Oberhoheit wurden darauf die Festungswerke von Kehl geschleift, und mit einer Kompanie Infanterie verließ von nun an dort der Sicherheitsdienst, bis man auch diese nach dem deutsch-französischen Krieg im Jahre 1871 als entbehrlich zurückzog.

Prof. Dr. Carl S o s t a n n.

### Alte ortseigentliche Musik.

Der Aufruf zur Sammlung alter ortseigentlicher Musik vom Juni 1913, anlässlich des Regierungsjubiläums des Kaisers, ausgehend von Volko Graf von Hochberg, D. Adolf Garnad, Dr. Hermann Kreyßmar, Dr. Alb. Koppermann und dem königlichen Kammermusiker Ludwig Blasz hat allgemeines Interesse für das zu sammelnde geweckt. Die Vorstehenden des Deutschen Städtetages und des Reichsverbandes deutscher Städte haben dem Aufruf Empfehlungsschreiben mit auf den Weg gegeben. Im Hinblick auf zahlreiche uralte Stadtmusikbetriebe, die nicht immer zeitweilen modernisiert, sondern sich selbst überlassen wurden, dann verelendeten und abstarben, war zu befürchten, daß nur etwa der zehnte Teil der reichsdeutschen Städte nennenswerte ortseigentliche Weisen noch besitzt. Erfreulicherweise ist der Erfolg der Sammlung etwas günstiger. Bis jetzt sind 193 Städte in der Sammlung vertreten; es können noch 15 Städte hinzugerechnet werden, deren musikalische Wahrzeichen oder ortseigentliche Weisen auf privatem Wege beschafft worden sind. Der Wert der einzelnen Beiträge ist sehr verschieden, etwa so als die musikalischen Veranlagungen der deutschen Volksstämme unterschiedlich sind. Jedemfalls atmen die Zusendungen, Rückfragen und Berichte sehr oft eine wahre, wirklich heimatsfreundliche Begeisterung für die Sache; trotzdem mag die Bescheidenheit des Deutschen und häufige Unkenntnis der Merkmale eigentlicher Volksmusik gar manches Wertvolle unbeachtet und unnotig gelassen haben. Der gute Wille zur Beisteuer hat stellenweise auch musikalisch Wertloses herzugetragen. Manche Musikbeitrag mühte zu der mit unterlaufenen Spreu gerechnet werden, hätten beigefügte seltsame Mitteilungen nicht doch auch einen gewissen Wert für Kulturforscher. Musikgeschichtliches Interesse können sogar einige negative Antworten der Städte beanspruchen, z. B. solche mit historischen Nachrichten über vorhanden gewesenen Musikbesitz und über die Ursachen der gegenwärtigen Armut an ortseigentlicher Musik. Eine immerhin stattliche Reihe von Städten dagegen wußte sich die ideellen und materiellen Vorteile altüberlieferter Stadtmusikbetriebe zu bewahren. Einige davon nennen demzufolge wahre Juwelen musikalischer Wahrzeichen ihr eigen. Solche erscheinen wert, allgemein bekannt zu werden. Die Mehrzahl der Beiträge wird sich neu einrichten lassen. Manche Musikstücke, die einst öffentlich vom Turm, im Stadthaus- und Straßendienst der Stadt, oder Ratskapellen (Pfeifer genannt) oder der Rurrenden- und anderer Sänger jahraus und jahrein die Bürger ihres Heimatortes, trauer Überlieferung gemäß, zu gewissen Tagesstunden erfreuten, sind in guter Ausführung auch heute und dauernd geeignet, den Rhythmus ihrer Stadt sozusagen als musikalisches Wahrzeichen zu repräsentieren. Sie hatten an Schönheit eingebüßt und drohen der Vergessenheit anheimzufallen nur zufolge verflachter Ausführung durch Stimper. Manche Beiträge bringen in sich selber, doch bereitet Tonsprache Kunde von stolzen stadtschichtlichen Ereignissen, die zu Ergüssen der Volkspoesie und -musik lebhaft anregen. In einzelnen erscheint die Heimatkunde musikalisch förmlich illustriert. Das sind Kulturwerte, die vor spurlosem Verschwinden zu bewahren, mancherorts noch in zwölfter Stunde gelungen ist. Demnächst soll Schluß der Sammlung erfolgen und dem Kaiser berichtet werden. Die Städte, die sich noch zu beteiligen wünschen, wollen ihre Beiträge bald der Musikabteilung der königlichen Bibliothek in Berlin zugehen lassen.

### Praktische Rechtspflege.

R.V. Die mündelsichere Hypothek. Nach § 1806 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Vormund das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. In welcher Weise das Geld angelegt werden muß, regelt der § 1807. Hier sind verschiedene Arten genannt, wie der Vormund verfahren kann. Nach Ziffer 1 ist die Anlegung des Mündelgeldes zulässig in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken, außerdem ist es der Landesgesetzgebung überlassen, für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundstücke zu bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist. In Preußen sind hierüber Bestimmungen durch den Artikel 73 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch getroffen. Danach ist eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünftelbetrages oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürftiges Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bel

Einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt. Der Wert ist bei ländlichen Grundstücken durch Lage einer preussischen öffentlichen Kreditanstalt oder einer Provinzial- oder Kommunalständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Lage, bei städtischen Grundstücken auch durch Lage einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

Den meisten Laien und Vormündern sind diese Vorschriften nicht bekannt, sie fragen deshalb regelmäßig beim Vormundschaftsrichter an, ob eine Hypothek mündelicher ist oder nicht. Der Vormundschaftsrichter muß dabei mit der äußersten Sorgfalt verfahren. Tut er dies nicht, und entsteht ein Schaden, so muß er ihn gemäß § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstatten (in Preußen ist seit dem Gesetz vom 1. August 1909 nicht mehr der Beamte, sondern der Staat ersatzpflichtig).

Einen Fall des Schadensersatzes hat kürzlich das Reichsgericht zu entscheiden gehabt. Bei der Regelung eines Nachlasses hatte es sich herausgestellt, daß eine Anzahl erbberechtigter Nachkommen vorläufig noch unbekannt war, von dem zuständigen Vormundschaftsgericht war eine Pflegschaft für eine noch nicht in allen ihren Gliedern feststehende an dem Nachlaß beteiligte Nachkommenschaft eingeleitet. In dieser Zeit wurde ein Kapital flüssig, das einige Beteiligte gegen Bestellung einer Hypothek auf einem bestimmten städtischen Grundstück

hingeben wünschten. Sie fragten den Vormundschaftsrichter, ob dies angängig sei. Er gab ihnen den Bescheid, daß zur Prüfung der Mündelbarkeit bei Beleihung des Grundstücks die Schätzung eines gerichtlich vereidigten Taxators ausreichen dürfte. Diese wurde vorgenommen und das Kapital unter Eintragung der Hypothek hingegeben. Demnach kam das Grundstück zur Zwangsversteigerung und die Hypothek fiel aus. Der Vormundschaftsrichter wurde auf Ertrag des dadurch entstandenen Schadens in Anspruch genommen und in allen Instanzen verurteilt. Die von ihm erteilte Auskunft war unrichtig. In dem oben angeführten Artikel 73 des preussischen Ausführungsgesetzes ist von der Schätzung des Grundstücks durch einen gerichtlich vereidigten Taxator nicht die Rede, vielmehr ist eine gerichtliche Schätzung vorgeschrieben. Diese unterscheidet sich von der des Taxators dadurch, daß ein Richter mitwirkt. Der Vormundschaftsrichter hatte hiernach über die Mündelbarkeit der Hypothek in fahrlässiger Weise eine unrichtige Auskunft gegeben, er war zum Erlaß des Schadens verpflichtet.

**R.V. Straßenbahnzusammenstoß.** Als ein mit Fahrgästen besetzter Straßenbahnwagen sich an einer Haltestelle befand, fuhr ein anderer Wagen auf ihn auf, ein Fahrgast wurde erheblich verletzt. Er erhob gegen die Straßenbahngesellschaft Klage auf Schmerzensgeld und zwar zunächst in Höhe der Heilungskosten mit 176 Mark und wegen Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit in

Höhe einer Jahresrente von 2000 Mark bis zum 1. Februar 1913. Dies alles wurde ihm von den Gerichten zugesprochen. Demnach behauptete er, infolge des Unfalls leide er an einer Lungenkrankheit, die ihn für jede Arbeit unfähig mache und ständige ärztliche Behandlung erfordere. Vor dem Unfall habe er einen Jahresarbeitsverdienst von 2184 Mark gehabt. Er verlangte jetzt Verteilung der Gesellschaft zur Zahlung einer Rente von jährlich 2184 Mark bis zu seinem vollendeten 65. Lebensjahre und Feststellung, daß die Gesellschaft verpflichtet sei, ihm jeden etwaigen weiteren aus dem Unfall erwachsenden Schaden zu erstatten.

Der Anspruch auf Zahlung der Rente wurde vom Reichsgericht dem Grunde nach als gerechtfertigt anerkannt. Der Fahrgast hatte mit der Gesellschaft durch Lösung eines Scheins einen Beförderungsvertrag geschlossen. Dieser war von ihr nicht ordnungsmäßig erfüllt. In der Haltestelle befand sich eine Steigung, durch welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wurde, dagegen waren nicht genügende Vorkehrungen getroffen. Zwar waren die Schienen wegen der unmittelbaren vorangegangenen Straßenbeprengung schlüpfzig, die Beprengung wird aber im Sommer täglich vorgenommen, die Gesellschaft muß dagegen zur Verhütung von Unfällen Maßregeln ergreifen. Dies war nicht geschehen. Die Gesellschaft haftet gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für schuldhafte Unterlassungen ihrer Angelegenheiten.

# KNORR

Zu der kleinsten Küche wie im feinsten Haushalt verwendet man jetzt **Knorr-Suppenwürfel**. Hervorragender Geschmack und große Ausgiebigkeit bahnen ihnen den Weg!

48 Sorten, wie: Spargel, Blumenkohl, Königin, Weibertreu. 1 Würfel 3 Teller 10 Pfg.

## Landesversicherungsanstalt Baden. Rechnungsabschluss 1913.

A. Einnahmen:		M.	Pf.
Beiträge		9 617 425	34
Zinsen (abzüglich 32 552,69 M vom vorig. Jahr)		2 318 845	13
Wert der Rückungen (darunter 112 800 M durchlaufende Posten, welche den Ausgaben für Dienstgebäude zugeschlagen sind)		116 537	76
Strafgebühren		1 158	76
Geimbezogene Aktivaerlöse		2 763 702	63
Sonstige Einnahmen (darunter 389 458,26 M Bestand vom vorigen Jahr)		390 207	66
		15 207 877	28
B. Ausgaben:			
Renten		4 287 000	05
Einmalige Leistungen		6 197	07
Selbstverfahren (darunter 95 094,76 M Unterstützung der Angehörigen)		1 199 605	74
Mehleleistungen (§ 1400 RVO)		73 337	60
Verwaltungskosten (darunter 14 882,93 M für Quittungskarten u. Beitragsmarken, 283 67,67 M Kontrollkosten, 242 775,31 M für den Beitragsbeitrag, 72 662,38 M für Arztkosten usw. bei Rentenstellung und 8246,08 M Kosten der Oberversicherungsämter)		712 455	51
Kapitalanlagen		8 496 368	63
Verbestand am Schlusse des Jahres (s. unten)		442 903	68
		15 207 877	28
C. Vermögen:			
Kapitalanlagen		64 542	467 96
Grundstücke (Dienstgebäude 467 468,39 M, Heilstätte Friedrichsheim 1504 102,38 M, Heilstätte Luffenheim 1081 125,05 M, Heilstätte Nordrach 465 038,41 M, Geschäftsgebäude in Karlsruhe 125 214,73 M)		3 642 946	96
Inventory (darunter Heilstätte Friedrichsheim 87832,41 M, Luffenheim 70466,30 M, Nordrach 66578,19 M)		293 646	73
Vorrat an Naturalien und Materialien in Friedrichsheim, Luffenheim und Nordrach		43 876	60
Verbestand (darunter 1000 M Bankguthaben u. 57413,91 M Rückstände)		442 903	68
		68 965 841	93
Hiervon gehören dem Gemeinvermögen 5 937 821,81 M			
Sondervermögen 63 028 020,12 M			
Karlsruhe, den 15. Mai 1914.			

### Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden.

#### Bekanntmachung.

Bei der am 23. April l. Js. öffentlich vorgenommenen Auslosung sind folgende Häuf. Schuldverreibungen zur Getragung gelündigt worden:  
Von dem 3 1/2-prozentigen Anlehen des Jahres 1888 rückzahlbar auf 1. August 1914  
Lit. A Nr. 42, 69, 76, 112, 175, 178, 180, 238, 277.  
Lit. B Nr. 7, 8, 141, 227, 240, 270, 272, 274, 376, 425, 447, 458, 459, 464, 546, 595, 598, 619, 638, 665, 687, 712, 780.  
Lit. C Nr. 10, 18, 25, 28, 42, 144, 157, 178, 254, 278, 352, 500;  
von dem 3 1/2-prozentigen Anlehen aus dem Jahre 1904, heimzahlbar auf 1. Oktober 1914  
Lit. A Nr. 69, 102, 208, 268, 269, 303.  
Lit. B Nr. 86, 169, 219, 225, 249, 293, 378, 400, 413, 434, 457, 552, 947, 998.  
Lit. C Nr. 136, 156, 251, 269, 361, 362, 376, 522, 525, 528, 608, 654.  
Die Einlösung derselben sowie der fälligen Kupons erfolgt bei den damit betrauten Zahlstellen; eine weitere Verzinsung der auf den angegebenen Zeitpunkt gelündigten Obligationen findet nicht mehr statt.  
St. Gallen, den 15. Mai 1914.  
Gemeinverm.: Riegler.  
Sonderverm.: Müller.

## BAUGENEHMIGUNGEN

Von Großherzoglich badischen Bezirksämtern genehmigte Baugesuche. Veröffentlichungen erfolgen wöchentlich mehrmals (Ausnahme vorbehalten).

**Amt Pforzheim.**  
Bräuningen. Gr. Staatsfeindbahn, Pflanzgebäude. Leopold Zicker, Wohn- u. Geschäftsbau. Büchsenbrunn. Karl Hummer, Wohnbau. Christoff Schenkenbrunn, Wohnbau mit Werkstatt. August Walter, Wohnbau. Diehlungen. Emil Schlegel, Goldarbeiter, Wohnbau mit Schweinefäulen u. Remise. Gmündingen. Friedrich Karl Kaufmann, Wohnbau. Humberg. Karl Mühlbacher, Stallgebäude. Buchenfeld. Karl v. Au. Ww. Wirtschaftsgebäude. Hirsingen. F. A. Henninger, Wirtschaftsgebäude. Neuhausen. Franz Josef Stier, Scheune, Keller u. Stall. Niefern. Karl Stief, Umbau zu einem Laden u. Keller. Nellingen. Hermann Schilde, Bäckerei. Pforzheim. Westl. Karl Friedrichstr., Baueveränderung. Dippold & Steyler, Friseurstr., Wohnbau. E. Schinger, Friseurstr., Hintergebäude. Gustav Forstner, Ede Mühl- u. Amalienstr., Wohnbau. Franz Eugen Fuchs, Metzgerstr., Umbau. Alexander Geiß, Philipstr., Wohnbau. Karl Hartmann, Salierstr., Wohnbau. J. Kay, Christophthalen, Baueveränderung. Karl Lehmann, Hohenhaufenstr., Wohnbau. Pfannsch. & Cie., Brauerei, Wohn- u. Geschäftsbau. Karl Reiter, Maximilianstr., Wohnbau. Hermann Schid, Salierstr., Neubau. E. B. Schellinger, Grünstr. 5, Baueveränderung. Gustav Schief, Tunnestr. 43, Umbau. Gottlieb Schönlager, Gewann Teregarten, Coloniegebäude. Stadlgerweide, Errichtung eines Schulhauses. Karl Fr. Bincon, Gewann Samloch, Wohnbau. Theodor Heisenbader, Gewann Dampfel, Gartenshaus.

**Amt Schopfheim.**  
Mehlbau. Ad. Gernig, Coloniegebäude-Umbau. Hauke. A. Huber u. M. Kiefer Ww., Wohnbauveränderung. J. Hug, Wohnbauveränderung. Maulburg. Ernst Rier, Werkstatt mit Maschinenraum. Raistbach. Schweizer, A. u. J. Greiner, Beramba. Schopfheim. Wilh. W. Wohnbau. Gemeinde, Kranenbau. Gemeinlicher Baueverm. Wohnbau. A. Krafft, i. St. Blasen, Wohnbau. Frz. Vanc, Wohnbau. Dr. A. Wald, Wohnbau. Wehr. Rud. Schöner, Wohnbau. Fa. Beroff & Cie., Umzäunung u. Erweiterung. Karl Reuz, Kabinenbau. Fa. Reftin & Rupp, Fabrikverweiterung. Vertr. Schmid, Wohnbau.

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
a. Streitige Gerichtsbarkeit  
E. 208.2 Mannheim. Karl Ludwig Maier, Kranenführer in Mannheim, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Klein in Mannheim, klagt gegen seine Ehefrau Elisabeth geb. Girschbiegel, geboren zu Kapfzell, auf Scheidung der am 8. März 1904 in Mannheim geschlossenen Ehe. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung d. Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf den 2. Juni 1914, vormittags 9 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Mannheim, 12. Mai 1914.  
Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

E. 209.2 Mannheim. Die Ehefrau des Bohrens Ham Herb Eva Karoline geb. Imhoff zu Ludwigshafen a. Rh., Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Walter in Mannheim, klagt gegen ihren Gemann, früher zu Mannheim, jetzt an unbekanntem Orten, auf Grund des § 1568 BGB., mit dem Antrage auf Scheidung der am 7. Febr. 1903 in Mannheim geschlossenen Ehe aus Verhinderung des Beklagten. Der Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des

Gr. Landgerichts zu Mannheim auf den 14. Juni 1914, vormittags 9 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Mannheim, 11. Mai 1914.  
Der Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts.

Angebote pro Quadratmeter Antrichfläche mit entsprechender Aufschicht sind bis spätestens 2. Juni d. J., abends 5 Uhr, postfrei hierher einzuliefern. E. 254.2.1  
Zuschlagsfrist 3 Wochen.  
Seidelberg, 16. Mai 1914.  
Großh. Bauinspektion II  
Seidelberg

Installationenarbeiten zum Anschluß der Abortanlagen an die städtische Kanalisation in den Gebäuden des Personals und Güterbahnhofs. Durlach nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu vergeben. Zeichnungen, Bedingnisheft und Arbeitsbeschriebe an Werklagen auf dem Geschäftszimmer der Großh. Bauinspektion I, Karlsruhe neuer Personbahnhof einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. E. 252.2.1  
Karlsruhe, 15. Mai 1914.  
Großh. Bauinspektion I.

Umbau des Salinenviadukts bei Wimpfen, bei 7170 kg Fluß- und Gußeisen sowie Stahlformquerschnitt und Flußstahl nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu vergeben. Zeichnungen und Bedingnisheft Markgräfliches Palais, Karlsruhe, Zimmer Nr. 17, zur Einricht. Abgabe gegen 70 Pf. Kostenertrag nach auswärts 50 Pf. mehr. Angebote mit der Aufschrift „Salinenviadukt bei Wimpfen“ spätestens bis Mittwoch den 3. Juni 1914, vormittags 11 Uhr, verschließen und postfrei bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage. E. 251.2.1  
Mannheim, 16. Mai 1914.  
Großh. Bauinspektion I.

Umbau des Salinenviadukts bei Wimpfen, bei 7170 kg Fluß- und Gußeisen sowie Stahlformquerschnitt und Flußstahl nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu vergeben. Zeichnungen und Bedingnisheft Markgräfliches Palais, Karlsruhe, Zimmer Nr. 17, zur Einricht. Abgabe gegen 70 Pf. Kostenertrag nach auswärts 50 Pf. mehr. Angebote mit der Aufschrift „Salinenviadukt bei Wimpfen“ spätestens bis Mittwoch den 3. Juni 1914, vormittags 11 Uhr, verschließen und postfrei bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage. E. 251.2.1  
Mannheim, 16. Mai 1914.  
Großh. Bauinspektion I.

Umbau des Salinenviadukts bei Wimpfen, bei 7170 kg Fluß- und Gußeisen sowie Stahlformquerschnitt und Flußstahl nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu vergeben. Zeichnungen und Bedingnisheft Markgräfliches Palais, Karlsruhe, Zimmer Nr. 17, zur Einricht. Abgabe gegen 70 Pf. Kostenertrag nach auswärts 50 Pf. mehr. Angebote mit der Aufschrift „Salinenviadukt bei Wimpfen“ spätestens bis Mittwoch den 3. Juni 1914, vormittags 11 Uhr, verschließen und postfrei bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage. E. 251.2.1  
Mannheim, 16. Mai 1914.  
Großh. Bauinspektion I.

Umbau des Salinenviadukts bei Wimpfen, bei 7170 kg Fluß- und Gußeisen sowie Stahlformquerschnitt und Flußstahl nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu vergeben. Zeichnungen und Bedingnisheft Markgräfliches Palais, Karlsruhe, Zimmer Nr. 17, zur Einricht. Abgabe gegen 70 Pf. Kostenertrag nach auswärts 50 Pf. mehr. Angebote mit der Aufschrift „Salinenviadukt bei Wimpfen“ spätestens bis Mittwoch den 3. Juni 1914, vormittags 11 Uhr, verschließen und postfrei bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage. E. 251.2.1  
Mannheim, 16. Mai 1914.  
Großh. Bauinspektion I.

Umbau des Salinenviadukts bei Wimpfen, bei 7170 kg Fluß- und Gußeisen sowie Stahlformquerschnitt und Flußstahl nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu verkaufen:  
A. Betriebsmaterialien: Seile, Fließ, Bagendestücke, Gummiaufhänger, Abwehrabfälle, Glühlampen, Leberabfälle u. a. E. 96.3.2  
B. Metallwaren: Feuerbüchsen, Kupferabfälle, Kupferbolzen, Kupferhaken, Kupferbleche, Rot- und Gelbguß, Weißmetallstücke u. a.  
C. Oberbaumaterialien und sonstige Eisen- und Stahlwaren: Schienen, Schwellen, Kleinfestzeug, Auslentungen, Brückenbögen, Schiebeshilfen, Brückenträger, Zentralweichenmaterial, Pleße,

### Güterverkehr mit Schweden, Norwegen

Am 1. Juni 1914 tritt zum Verbandsütertarif, Teil II, der Nachtrag I in Kraft. Er kann durch Vermittlung der Verbandsstationen und unseres Verkehrsvereins käuflich bezogen werden. E. 226  
Karlsruhe, 16. Mai 1914.  
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.